

MERKBLATT 2- DAS STRAFBEFEHLSVERFAHREN

DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERLASS EINES STRAFBEFEHLS

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls sind in §§ 407 ff. Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Gemäß § 407 Abs. 1 StPO können im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden.

FÜR WELCHE VERFAHREN EIGNET SICH EIN STRAFBEFEHL?

Nicht jedes Verfahren eignet sich dazu, eine Erledigung im Wege des Strafbefehls herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft wird einen Strafbefehl in der Regel dann beantragen, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung als nicht erforderlich erachtet.

Die Beendigung des Strafverfahrens mit Hilfe eines Strafbefehls war ursprünglich vom Gesetzgeber für die so genannten einfacheren Strafsachen mit geringerem Tatvorwurf gedacht.

In der Praxis hat man diesen Weg der Erledigung jedoch auf alle Verfahren ausgedehnt, in denen der Sanktionskatalog des § 407 Abs. 2 StPO von der Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Gericht als ausreichend angesehen wird. Hierzu ist in der Regel ein Geständnis des Angeschuldigten erforderlich sowie eine positive Prognose, dass der Angeschuldigte sich der im Strafbefehl ausgesprochenen Sanktionierung beugen wird.

WELCHE STRAFTATEN DÜRFEN MIT EINEM STRAFBEFEHL ABGEURTEILT WERDEN?

Zunächst steht der rechtskräftige Strafbefehl einem Strafurteil gleich. Gegenstand eines Strafbefehls kann stets nur ein Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) sein. Demzufolge bedarf es zunächst der Abgrenzung des Vergehens zu einem Verbrechen.

Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB sind alle Straftaten, die mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr geahndet werden. Sofern die Ermittlungen Grund zur Annahme geben, dass ein minder schwerer Fall eines Straftatbestandes mit Verbrechenscharakter vorliegt und dem zu Folge die Straferwartung unter einem Jahr Freiheitsstrafe liegt, ist eine Erledigung im Strafbefehlsverfahren nicht möglich. Der Verbrechenscharakter des Tatvorwurfes sperrt somit die Anwendung der §§ 407 ff. StPO.

Selbst wenn also im Sinne des § 407 Abs. 2 S. 2 StPO im Strafbefehlsweg bei dem verteidigten Angeschuldigten eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden soll, darf es sich bei der zu ahndenden Straftat nicht um ein Verbrechen handeln.

Gegen Jugendliche darf gem. § 79 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) kein Strafbefehl erlassen werden. Gegen Heranwachsende darf ein Strafbefehl nur dann erlassen werden, wenn nicht Jugendstrafrecht, sondern allgemeines Strafrecht zur Anwendung kommt (vgl. hierzu § 109 Abs. 2 S. 1 JGG).

WELCHE RECHTSFOLGEN KÖNNEN AUSGESPROCHEN WERDEN?

Durch den Strafbefehl dürfen gemäß § 407 Abs. 2 StPO unter anderem die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein aber auch nebeneinander festgesetzt werden:

„Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung, Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt, Absehen von Strafe“

Wird der Angeschuldigte von einem Verteidiger vertreten, so kann gemäß § 407 Abs. 2 S. 2 StPO auch eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, sofern deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

WELCHE RECHTSFOLGEN WERDEN IN DER REGEL AUSGESPROCHEN?

Die in der Praxis häufigste Rechtsfolge, die in einem Strafbefehl ausgesprochen wird, ist die Geldstrafe. Diese Geldstrafe kann theoretisch bis zu 360 Tagessätzen, bei Tatmehrheit gem. § 54 Abs. 2 StGB sogar bis zu 720 Tagessätzen betragen.

Darüber hinaus wird in der Regel bei Straftaten, die in Bezug zum öffentlichen Straßenverkehr stehen, die Entziehung der Fahrerlaubnis mit nachfolgender Erteilung einer Sperrfrist gemäß §§ 69, 69a StGB angeordnet werden. Die Sperrfrist ist lediglich dann zulässig, wenn sie nach § 69a Abs. 1 StGB nicht mehr als 2 Jahre beträgt.

GIBT ES EINE NOTWENDIGKEIT DER ANHÖRUNG VOR DEM ERLASS DES STRAFBEFEHLS

Es besteht im Strafbefehlsverfahren keine Verpflichtung den Angeschuldigten vor Erlass des Strafbefehls anzuhören, vgl. § 407 Abs. 3 StPO. Diese Tatsache führt in aller Regel auch dazu, dass der Angeschuldigte von der Zustellung des Strafbefehls überrascht wird.

Sicherlich ist es dem Angeschuldigten zu meist nicht entgangen, dass gegen ihn ermittelt wurde, da er ebenfalls durch die Strafverfolgungsbehörden zur Vernehmung geladen worden ist. Da jedoch, sofern es sich um eine polizeiliche Vernehmung der eigenen Person als Beschuldigter handelt, keine gesetzliche Verpflichtung besteht dieser Aufforderung nachzukommen, mag den Beschuldigten der Erlass des Strafbefehls verwundern. Wenn die Staatsanwaltschaft von der Schuld des Beschuldigten nach dem Ergebnis der Ermittlungen überzeugt ist, jedoch eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich hält, wird sie einen Strafbefehl beantragen.

PFLICHT ZUR BESTELLUNG EINES VERTEIDIGERS DURCH DAS GERICHT

Sofern im Strafbefehl eine Freiheitsstrafe im Sinne des § 407 Abs. 2 S. 2 StPO festgelegt wird, so ist die Mitwirkung eines Verteidigers gesetzlich vorgeschrieben. § 408 b StPO sieht vor, dass, sofern der Richter erwägt, dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls mit der in § 407 Abs. 2 S. 2 genannten Rechtsfolge zu erlassen, er dem Angeschuldigten einen Verteidiger bestellen muss.

Daraus ergibt sich letztendlich die Mitwirkungspflicht eines Strafverteidigers in Abweichung zu den Regelungen der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 StPO, im Strafbefehlsverfahren.

Nach überwiegender Ansicht, soll eine vorherige Anhörung des Angeschuldigten zur Auswahl des Verteidigers nicht erforderlich sein. Diese Rechtsmeinung setzen die Amtsgerichte rege in die Praxis um und ordnen dem Angeschuldigten „ihren“ Verteidiger bei. In der Regel haben die entsprechenden Amtsrichter auch gute Erfahrungen mit dem entsprechenden Verteidiger gemacht, insofern als dieser dem Angeschuldigten regelmäßig empfohlen wird, keinen Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen.

Sollten Sie also einen Strafbefehl erhalten haben, in dem eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, sollten Sie gerade in diesen Fällen, einen eigenen Strafverteidiger um Rechtsbeistand bitten. Dieser von dem vom Gericht beigeordneten unabhängige Strafverteidiger wird darüber beraten wird, ob ein (Teil-) Einspruch gegen den Strafbefehl Aussicht auf Erfolge haben wird. Die Bestellung des vom Gericht beigeordneten Pflichtverteidigers gilt nur für das Strafbefehlsverfahren und die Einlegung des Einspruchs. Die Bestellung gilt insofern nicht für die Verteidigung in der Hauptverhandlung, welche nach Einlegung des Einspruchs gegen den Strafbefehl unweigerlich folgen wird.

WIE LEGE ICH EINSPRUCH GEGEN DEN STRAFBEFEHL EIN?

Sollten Sie mit dem Strafbefehl nicht einverstanden sein, sei es, weil Ihr Verteidigungsvortrag in keiner Weise berücksichtigt wurde, sei es, weil die Strafe viel zu hoch ausgefallen ist. Dann haben Sie gemäß § 410 StPO die Möglichkeit, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Strafbefehls, gegen diesen Einspruch einzulegen.

Hierfür ist es stets ratsam, dass Sie einen Strafverteidiger beauftragen, der das in dem Strafbefehl ausgesprochene „Angebot“ der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes prüft. Die Formulierung als „Angebot“ ist deshalb gewählt worden, da das Strafbefehlsverfahren der Staatsanwaltschaft und den Gerichten Arbeit erspart. Um diese Tatsache zu honorieren, wird in der Regel die in dem Strafbefehl ausgesprochene Rechtsfolge geringer ausfallen, als wenn diese im Wege einer Hauptverhandlung durch Urteil ausgesprochen worden wäre. Daher sollte es stets in Ihrem Interesse sein, eine Überprüfung dieses „Angebots“ vornehmen zu lassen.

KANN DER EINSPRUCH BESCHRÄNKT WERDEN?

Es ist zunächst sowohl möglich, den Einspruch zu beschränken, als auch diesen unbeschränkt einzulegen. Eine solche Beschränkung des Einspruchs kann lediglich auf die Höhe des Tagessatzes einer Geldstrafe beschränkt werden. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich dabei nach Ihrem monatlichen Netto-Einkommen und beträgt 1/30 hiervon.

Eine Beschränkung des Einspruchs auf die Höhe des Tagessatzes hat den Vorteil, dass hierdurch die sogenannte reformatio in peius (Verböserungsverbot) gilt. Dieses besagt, dass die nach der Hauptverhandlung gefundene Höhe der Geldstrafe in keinem Fall höher ausfallen darf, als die im Strafbefehl ursprünglich festgesetzte Geldstrafe.

Ein Einspruch lässt sich jedoch nicht auf die Anzahl der festgesetzten Tagessätze beschränken, da die Anzahl der Tagessätze stets vor dem Hintergrund der Tat- und Schuldangemessenheit ausgesprochen wird. Sind Sie mit der festgesetzten Anzahl der Tagessätze in Ihrem Strafbefehl unzufrieden, nehmen Sie umgehend Kontakt zu einem Strafverteidiger auf.

Sofern Sie nun die Ihnen in dem Strafbefehl zur Last gelegte Straftat nicht oder nicht in dem dort beschriebenen Umfang begangen haben, ist ein vollumfänglicher Einspruch einzulegen.

Nicht selten kommt es in diesem Zusammenhang vor, dass die Staatsanwaltschaft entlastende Umstände nicht oder nur ungenügend berücksichtigt oder im Rahmen der Ermittlungen nicht weiter aufgeklärt hat. Somit ist mittels eines Einspruchs, ein Freispruch oder zumindest eine deutliche Reduzierung beispielsweise der Tagessatzanzahl bei einer Geldstrafe zu erwarten.

IST EINE ZURÜCKNAHME DES EINSPRUCHS JEDERZEIT MÖGLICH?

Der Einspruch kann gemäß § 411 Abs. 3 StPO noch bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden. Dies ist in dem Fall in Betracht zu ziehen, in dem der Verteidiger anhand des Inhalts der Ermittlungs- und Strafakte feststellt, dass die in dem Strafbefehl festgesetzte Rechtsfolge schon für die begangene Straftat eine relativ milde war.

WIE SIND DIE ERFOLGSAUSSICHTEN BEI EINEM EINGELEGTEN EINSPRUCH?

Das lässt sich pauschal nicht beantworten, In diesem Zusammenhang ist jedoch für Sie wichtig zu wissen, dass ich zunächst mit Ihnen eine Aktenanalyse durchführe. Diese ausführliche Beratung führt am Ende dazu, mit Ihnen gemeinsam eine individuelle Verteidigungsstrategie festzulegen, welche Sie letztendlich tragen können müssen. Im Rahmen dieser Aktenanalyse werden wir selbstverständlich auch auf etwaige Erfolgsaussichten eingehen. Hierbei werde ich Sie auch über die Risiken aufklären, die mit einem Einspruch gegen den Strafbefehl einhergehen können

Denn oftmals wird in diesem Zusammenhang verkannt, dass bei einem vollumfänglichen Einspruch, die oben bereits erwähnte reformatio in peius (Verböserungsverbot), nicht zur Anwendung gelangt. Die durch Urteil ausgesprochene Strafe kann nach Durchführung der Hauptverhandlung also auch höher ausfallen, als die im Strafbefehl „angebotene Rechtsfolge“

WIE IST DER ABLAUF DES STRAFBEFEHLSVERFAHRENS?

Nach fristgemäßer Einspruchseinlegung wird gemäß § 411 Abs. 1 StPO Termin zur Gerichtsverhandlung anberaumt. In dieser wird es meine Aufgabe sein, alle entlastenden und nicht berücksichtigten Geschehensabläufe vor Gericht vorzutragen, sofern diese im Strafbefehl bisher nicht erörtert wurden.

Auf diese Gerichtsverhandlung nach der Einlegung des Einspruchs werde ich Sie bereits bei der Aktenanalyse vorbereiten. In der Regel ist es zudem ratsam, einen zweiten Besprechungstermin kurz vor der terminierten Hauptverhandlung zu vereinbaren, um Ihrem Anspruch einer verantwortungsvollen und effektiven Verteidigung gerecht werden zu können.

Sofern Sie nach der Lektüre dieses Merkblattes noch Rückfragen haben, zögern Sie nicht sich an die Ihnen bekannte Kontaktadresse zu wenden.

Kai Schnabel

- Rechtsanwalt -